

Antrag auf Anerkennung des im Ausland geleisteten sanitären Dienstes

im Sinne des Gesetzes vom 10. Juli 1960, Nr. 735

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt für Gesundheitsordnung
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 81 40

E-Mail: gesundheitsordnung@provinz.bz.it

PEC: ges.ord.san@pec.prov.bz.it

Der Antragsteller / die Antragstellerin

Familiename Vorname
Geburtsort Prov. Staat
Geburtsdatum . . Steuer Nr.
Wohnhaft in PLZ Ort Prov.
Straße/Platz Nr.
Tel./Mobiltelefon E-Mail

ersucht

um die Ausstellung der Bestätigung der Gleichwertigkeit des im Ausland geleisteten sanitären

Dienstes in der Eigenschaft (Berufsbild /

Fachrichtung) in (Bezeichnung

Struktur, Ort und Staat) für den Zeitraum von . . bis . .

zwecks Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben, sowie als bewertbarer Titel in denselben.

Erklärungen und weitere Angaben

Der/Die Antragsteller/in erklärt unter seiner bzw. ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445:

im Besitze der Staatsbürgerschaft zu sein;

im Register der Auslandsitaliener (A.I.R.E.) der Gemeinde
eingetragen zu sein;

- im Besitz des Diploms/Doktorats
erlangt am .. am Institut
 zu sein;
- im Besitz des Diploms der Berufsausübungsbefähigung (Staatsprüfung) bzw. Berufsbefähigung
erlangt am .. am Institut
 zu sein;
- im Besitz des Spezialisierungsdiploms in
erlangt am .. am Institut
 zu sein;

BITTE BEACHTEN:

Es werden nur Dienstzeiten als Fachärztin/Facharzt anerkannt.

- im Berufsalbum der Provinz/des Staates
 seit .. eingetragen zu sein;
- im Besitz des Ministerialdekretes/Landesdekretes Nr. vom ..
über die Anerkennung einer vorhergehenden Dienstzeit im Ausland von ..
bis .. in
 (Bezeichnung Struktur, Ort und Staat) zu sein.
- während des Dienstes im Ausland in **keinem** abhängigen Dienstverhältnis zum italienischen Staat oder anderer öffentlicher bzw. privater Körperschaften stand

ODER

- im bejahenden Fall ist die Bezeichnung der Körperschaft, die Art und Dauer des Wartestandes oder des genehmigtenurlaubes, die bekleidete Funktionsebene sowie der erbrachte Dienst anzugeben:

;

- während des Dienstes im Ausland - und in jedem Fall nach dem akademischem Jahr 1991/1992 – **nicht** in einer Spezialisierungsschule in Italien oder in einem anderen Staat, eingeschrieben war bzw. ist, gemäß den gesetzvertretenden Dekreten vom 08. August 1991, Nr. 257, und vom 17. August 1999, Nr. 368

ODER

- im bejahenden Falle wird erklärt, die Spezialisierung im Fachbereich
an der Universität
absolviert zu haben;
- den Dienst im Ausland **nicht** im Sinne eines Kooperationsprojektes mit einem Entwicklungsland, gemäß Gesetz vom 26. Februar 1987, Nr. 49, durchgeführt zu haben

ODER

- im bejahenden Falle muss eine Ablichtung, versehen mit der Erklärung "entspricht dem Original", gemäß Art. 19 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, beigelegt werden;
- den Dienst im Ausland **nicht** für die Anerkennung einer eventuell daraus folgenden Spezialisierung verwendet zu haben.

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet

- mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)

Identifikationskode Ausstellungsdatum

Die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, aufbewahrt werden.

- mit Vordruck F23 (Zahlungsbeweis beilegen)

PEC Adresse

Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezüglich meines Antrages ausschließlich über (PEC) erfolgen.

PEC-Adresse:

Datum

Unterschrift

Anlagen

- Ablichtung eines gültigen Ausweisdokumentes
- Dienstzeitbestätigung (*siehe dazu den Leitfaden*)
- Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Ausland (*siehe dazu den Leitfaden*)
- Ablichtung des Facharzt diploms (*betrifft nur ärztliches Personal*)
- Ablichtung des Kooperationsvertrages versehen mit der Erklärung „entspricht dem Original“ gemäß Art. 19 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 (*falls zutreffend*)
- Ablichtung des quittierten F23 Vordruckes (*falls die Stempelsteuer über den F23 Vordruck entrichtet wurde*)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Gesetz vom 10. Juli 1960, Nr. 735, in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor / die Direktorin pro tempore des Amtes für Gesundheitsordnung der Abteilung Gesundheit an seinem / ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für 20 Jahre.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

--

Firma